

39. Sind Briefe, welche den bereits erfolgten Abschluß eines der im Tarife Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 1. Juli 1881, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, bestätigen, nicht zu den „Briefen über die unter a bezeichneten Geschäfte“ im Sinne der Bestimmung unter Nr. 3 der „Befreiungen“ zu rechnen?

I. Civilsenat. Ur. v. 29. April 1885 i. S. Deputation für indirekte Steuern u. Abgaben zu H. (Bekl.) w. Vereinsbank zu H. (Rl.) Rep. I. 51/85.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die in der Überschrift gestellte Frage ist verneint aus folgenden Gründen:

... „Die decisive Rechtsausführung des Berufungsurtheiles beruht auf richtiger Auslegung des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, vom 1. Juli 1881 und stimmt im wesentlichen überein mit den Gründen des in Bd. 11 Nr. 17 S. 65 flg. abgedruckten Urtheiles des I. Civilsenates, welchen demnächst (soweit solches für die vorliegenden Entscheidungen in Betracht kommt) die Vereinigten Strafsenate und der III. Civilsenat des Reichsgerichtes sich angeschlossen haben.

Der Prozeßbevollmächtigte der Revisionsklägerin hat klarzulegen versucht, daß allerdings ebensowenig die bloße Absicht, durch den betreffenden, auf eine Entfernung von mindestens 15 Kilometern beförderten Brief über unter lit. a Nr. 4 II des Tarifes im Gesetze vom 1. Juli 1881 bezeichnete Geschäfte eine Beweisurkunde über den Geschäftsabschluß zu schaffen, als das einfache objektive Geeignetsein des Briefes, als eine solche Beweisurkunde zu dienen, die Befreiung des Briefes von der Versteampelung ausschließe; daß vielmehr der erste Satz der Bestimmung unter Nr. 3 der Befreiungen zu Nr. 4 II jenes Tarifes auch unter jenen Voraussetzungen solche Briefe von der Versteampelung befreie, welche den Abschluß von Geschäften der unter lit. a Nr. 4 II des Tarifes bezeichneten Art enthielten oder bewirkten; daß indessen die Befreiung niemals dann eintrete, wenn ein Brief den bereits erfolgten Abschluß eines der unter Nr. 4 lit. a bezeichneten Geschäfte bestätige. Ein Brief der letzteren Art sei im Sinne des Gesetzes kein „Brief über die unter Nr. 4 lit. a des Tarifes bezeichneten Geschäfte“. —

Diese der Fassung des Gesetzes vom 1. Juli 1881 und den Ge-

setzen der deutschen Sprache befremdend gegenüberstehende Auslegung (nach welcher ein den Abschluß der unter a bezeichneten Geschäfte be- stätigender Brief kein Brief über solche Geschäfte sein soll), wird auf- folgende, anzeigen für dieses befremdende Ergebnis schlüssige Momente gestützt:

1. In der Anmerkung Nr. 3 zu Nr. 4 II des Tarifes heißt es: „In betreff der Stempelpflichtigkeit der zu a und b sowie in der Anmerkung 1 bezeichneten Schriftstücke macht es keinen Unterschied, ob dieselben in Briefform oder in irgend einer anderen Form aus- gestellt werden, und ob das Schriftstück mit Namensunterschrift ver- sehen oder ohne solche ausgehändigt ist, während unter „Befreiungen“ bestimmt sei:

Die Abgabe werde nicht erhoben

3. von Telegrammen und Briefen über die unter a bezeichneten Geschäfte, wenn die Briefe auf Entfernungen von mindestens 15 Kilo- metern befördert werden.“

Die Verschiedenheit des Ausdruckes in der Anmerkung 3 „Schrift- stücke in Briefform“ von dem Ausdrucke „Briefe“ in der Befreiungs- bestimmung zeige an, daß der Gesetzgeber mit dem einen der beiden Ausdrücke etwas anderes habe bezeichnen wollen, als mit dem anderen.

2. Für einen solchen Unterschied der Bedeutung spreche es auch, daß ohne die Voraussetzung des Unterschiedes der zweite Satz der Be- stimmung „Befreiungen“ Nr. 3:

„Auf die einem solchem Briefe beigelegten oder angehängten Schriften der unter a und b und in der Anmerkung 1 bezeichneten Art erstreckt sich die Befreiung nicht.“

unerklärlich erscheine.

3. Die gegenwärtig von der Revisionsklägerin verteidigte Unter- scheidung finde darin eine Unterstützung, daß in der Begründung der entsprechenden Befreiungsbestimmung des Entwurfes zu dem Reichs- gesetz betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben bemerkt und dieser Bemerkung in den sich daran schließenden legislativen Stadien nicht entgegengetreten, sondern derselben mehrfach zugestimmt sei:

„Die Befreiung beabsichtige die eigentliche Handelskorrespondenz von der Stempelabgabe auszuschließen.“

Zur eigentlichen Handelskorrespondenz würden zwar solche Briefe gerechnet, welche den Abschluß eines Geschäftes enthielten oder bewirkten,

keineswegs aber solche Briefe, welches ein abgeschlossenes Geschäft bestätigten.

Der Bevollmächtigte der Revisionsklägerin hat selbst sich der Einsicht nicht verschließen können, daß (bei der eminenten Schwierigkeit sicher zu ergründen, ob ein von Bestätigung eines Geschäftes von dabei bezeichnetem Inhalte sprechender Brief den Abschluß des Geschäftes enthalte, bezw. bewirke, oder ein bereits abgeschlossenes Geschäft bestätige) die von ihm verteidigte Gesetzesauslegung „an einer gewissen Unbestimmtheit für die praktische Anwendung des Gesetzes leide“. Diese Einsicht ist eine sehr richtige und fällt sehr schwer gegen jene Auslegung in das Gewicht; denn es ist der größte Fehler, welchen ein Steuergesetz (namentlich ein Versteuergesetz) besitzen kann, wenn es an Unbestimmtheit für die praktische Anwendung leidet, und ist es eine alte Regel, daß man das Begehen großer Fehler bei dem Gesetzgeber nicht voraussetzen darf.

In Wirklichkeit entbehren denn auch die Momente, welche für diese eigenartige Gesetzesauslegung herangezogen sind, jeder Stringenz.

Der Schwerpunkt dieses verfehlten Auslegungsversuches wird nicht in dem Gesetze gesucht, sondern in legislativen Vorarbeiten. Es wird nicht im geringsten klargelegt, daß auch nur in diesen legislativen Vorbereitungen zur Entstehung des Gesetzes jemals die jetzt verteidigte Unterscheidung ausgesprochen, sondern nur, daß dabei von einer beabsichtigten Befreiung „der eigentlichen Handelskorrespondenz“ geredet sei, und es wird dann diesen (dem Gesetze gänzlich fremden) Worten eine angebliche Bedeutung untergelegt, welche der sprachlichen Bedeutung so wenig entspricht, daß sich mit Zug und Recht sagen läßt, gerade der entgegengesetzte Sinn lasse sich mit viel besseren Gründen verteidigen.

Die angebliche Unerklärlichkeit des zweiten Absatzes der Bestimmung unter Befreiungen Nr. 3, falls nicht die Auslegung der Revisionsklägerin adoptiert werde, beruht lediglich auf einer unbegründeten subjektiven Vorstellung. Die Koexistenz des ersten und zweiten Satzes der Bestimmung „Befreiungen“ unter 3 erklärt sich ganz einfach und durchaus befriedigend aus dem Zusammenwirken der (dem ersten Satze zu Grunde liegenden, in der Anlage des von dem Reichskanzler bei dem Bundesrate gestellten Antrages vom 15. Mai 1882 hervorgehobenen, für den Handelsstand wohlwollenden) Absicht des

Gesetzgebers, jenem Stande die Mühe und Kosten zu ersparen, welche entstehen würden, wenn beim Schreiben von Geschäftsbriefen jedesmal bedacht werden müßte, ob der Brief stempelspflichtig sei und deswegen versteuert werden müsse“, mit dem Willen des Gesetzgebers, daß das Steuerinteresse nicht in weiterem Maße zurücktreten solle, als zur Verwirklichung jener wohlwollenden Absicht erforderlich sei, weswegen durch die Vorschrift des zweiten Satzes der (ohne dessen Existenz nicht ferneliegenden) Auslegung des allein hingestellten ersten Satzes entgegenzutreten sei, daß Anhänge und Beilagen eines Briefes (trotz des in der Anmerkung 1 ausgesprochenen Prinzipes) als zu dem Briefe gehörig in die Befreiungsbestimmung für die Briefe einbegriffen seien.

Während bei dieser richtigen Gesetzesauslegung die ganze Bestimmung „Befreiungen Nr. 3“ in jedem ihrer Sätze einen klaren Sinn hat, die dem Handelsstande wohlwollende Absicht des Gesetzgebers voll verwirklicht und zugleich nicht weiter ausdehnt, als der Gesetzgeber wollte, würde bei der (von der Revisionsklägerin verteidigten) falschen Auslegung durch die Befreiungsbestimmung der wohlwollende Gesetzeswille nicht verwirklicht, vielmehr diese Befreiungsbestimmung (durchaus gegen die Tendenz derselben) in der Praxis als eine Falle für Steuerpflichtige wirken.

Die Schlußfolgerungen aus der Ausdrucksweise der Anmerkung 3 und der Bestimmung Befreiungen Nr. 3 sind nicht wohlbedacht.

Künstelt man nicht an dem Gesetze herum, sondern tritt an dasselbe unbefangen heran, so gestaltet sich die Auslegung in folgender Weise.

Im Kontexte des Tarifes II Nr. 4 werden die dem betreffenden Stempelansatze unterliegenden Schriftstücke nach ihrem geschäftlichen Wesen gekennzeichnet und gruppiert, wobei aus dem §. 1 des Gesetzes sich ganz im allgemeinen ergab, daß es sich um Verstempelung von „Urkunden“ handele. Die Unbestimmtheit des Begriffes der Urkunde konnte in der praktischen Anwendung namentlich zu folgenden Zweifeln Veranlassung geben:

1. ob bei Aufstellung der Schriftstücke zu a und b des Tarifes II Nr. 4 in mehreren Exemplaren, Abschriften, oder in eingehender Fassung und im Auszuge, gleichzeitig oder nacheinander, nur ein Hauptexemplar, bezw. das zuerst gefertigte, alsdann weiteren Abschriften als Urschrift dienende Schriftstück, bezw. das eingehendere (in anderen Schriftstücken nur im Auszuge wiedergegebene) Schrift-

stück allein, oder ob alle solche Schriftstücke, welche die zu a und b Nr. 4 des Tarifes angegebenen Kriterien an sich trügen, als Urkunden zu verstampeln seien;

2. ob im Fall ein Schriftstück der unter a Nr. 4 II des Tarifes bezeichneten Art sich auf mehr als eines der dort aufgeführten Geschäfte beziehe, das Schriftstück als eine Urkunde oder als mehrere Urkunden anzusehen und zu verstampeln sei;

3. ob außer den unter lit. a und b der Nr. 4 II des Tarifes angegebenen Kriterien der Schriftstücke noch irgend ein Formerfordernis für die Urkundenqualität wesentlich sei, namentlich etwa eine Namensunterschrift oder eine sonstige, für die besondere Absicht, etwas rechtlich Bedeutsames schriftlich fixieren zu wollen, anzeigende Form.

Diese Bedenken werden in der Anmerkung 1 zu a und b in der Anmerkung 2 zu a und der Anmerkung 3 zu Nr. 4 II des Tarifes in dem für das Steuerinteresse günstigsten Sinne beseitigt. Die Anmerkung 3 bezieht sich speziell auf die möglichen Bedenken bei der Formfrage, dadurch erklärt sich vollständig die Fassung dieser Anmerkung:

„In betreff der Stempelpflichtigkeit der zu a und b, sowie in der Anmerkung 1 bezeichneten Schriftstücke macht es keinen Unterschied, ob dieselben in Briefform oder in irgend einer anderen Form ausgestellt werden, und ob das Schriftstück mit Namensunterschrift versehen, oder ohne solche ausgehändigt ist.“ —

Die „Befreiungen“ zu Nr. 4 II des Tarifes verfolgen einen anderen grundverschiedenen Zweck, als die „Anmerkungen“. Der Nachdruck, welcher gerade bei der Anmerkung 3 auf die Form zu legen war, mußte bei der Befreiungsbestimmung 3 vollständig unnötig erscheinen. Worauf es allein ankam, um den (oben hervorgehobenen) Zwecken dieser Befreiungsbestimmung zu genügen, war einfach das: die Mittel zu bezeichnen, mit welchen in der Neuzeit erfahrungsmäßig unter voneinander entfernten Personen die Mitteilung von Erklärungen über Geschäfte erfolgt, und bei demjenigen Mittel, welches auch in geringerer Entfernung häufig gebraucht zu werden pflegt (dem Briefe), die Befreiung an eine verhältnismäßig größere Entfernung der Beförderung zu knüpfen und zugleich einer mißverständlichen Ausdehnung des ersten Satzes der Befreiungsbestimmung

Nr. 3 vorzubeugen. Dadurch erklären sich die an die Eingangsworte der „Befreiungen“

„Die vorbestimmte Abgabe wird nicht erhoben“

unter Nr. 3 sich anschließenden Worte:

„von Telegrammen und Briefen über die unter a bezeichneten Geschäfte, wenn die Briefe auf Entfernungen von mindestens 15 Kilometern befördert werden. Auf die einem solchen Briefe beigelegten oder angehängten Schriften der unter a und b und in der Anmerkung 1 bezeichneten Art erstreckt sich die Befreiung nicht.“

Es ist hiernach lediglich bei dem Satze stehen zu bleiben, welcher bereits in dem oben citierten Revisionsurteile<sup>1</sup> als Gesetzesinn der Bestimmung unter Nr. 3 formuliert und eingehend gerechtfertigt ist.

Es beruht auf einem Rechtsirrtume, Briefe, welche den bereits erfolgten Abschluß eines der im Tarife II Nr. 4 lit. a bezeichneten Geschäfte bestätigen, nicht zu den „Briefen über die unter a bezeichneten Geschäfte“ im Sinne der Bestimmung „Befreiungen“ unter Nr. 3 zum Tarife II Nr. 4 des Gesetzes betreffend die Erhebung von Reichstempelabgaben vom 1. Juli 1881 zu rechnen.“